



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat in seiner Sitzung am **01.12.2022** einstimmig - aufgrund des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, folgende Höhen der Leerstandsabgabe verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Scharnitz* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 10,--
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 20,--
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 30,--
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 45,--
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 60,--
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 75,--
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 90,--

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Christian Ihrenberger

Angeschlagen am: 05.12.2022

Abzunehmen am: 20.12.2022

Abgenommen am: **02. Jan. 2023**